

Übersicht Gremien der Elternvertretungen

> Wahlen

ENTWURF, Stand 2.5.22

alle Angaben nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr

Thema	(Klassen-) Elternbeirat	Schulelternbeirat (SEB)	SEB-Vorstand	Kreiselternbeirat (KEB)	KEB-Vorstand	Landeselternbeirat (LEB)
Wählbar:	alle Erziehungsberechtigten der jew. Klasse	alle Klassenelternbeiräte (nicht Vertreter) stellen automatisch den SEB (§108 (1))	jeder Klassenelternbeirat, nicht die Vertreter oder einfache Erziehungsberechtigte	Jeder Erziehungsberechtigte mit einem Schüler an einer Schule des Kreises	Jeder gewählte Kreiselternbeirat, keine Ersatzvertreter, keine Personen außerhalb des KEB	Jeder Erziehungsberechtigte mit einem Schüler an einer Schule des Landes
Wahlveranstaltung	im Rahmen eines Klassenelternabends alle 2 Jahre, spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn	jeder gewählte Elternbeirat ist automatisch Mitglied des SEB, keine weitere Wahl notwendig	im Rahmen einer SEB-Sitzung zu Beginn des Schuljahres alle 2 Jahre	Alle 2 Jahre zu Beginn eines Schuljahres im Rahmen einer spezifischen Wahlveranstaltung, zu der jede Kreisschule mind. 2 (Wahl-) Deligierte entsenden darf. Die Wahlveranstaltung folgt einem strengen, gestzlich vorgegebenen und komplexen Prozedere	Die gewählten KEB-Mitglieder setzen sich nach ihrer Wahl zum Ende der Wahlveranstaltung zusammen und wählen ihren Vorstand bestehend aus (mind.) einem Vorsitzenden und Stellvertreter	Alle 2 Jahre zu Beginn eines Schuljahres im Rahmen einer spezifischen Wahlveranstaltung, zu der jede Kreisschule mind. 2 (Wahl-) Deligierte entsenden darf. Die Wahlveranstaltung folgt einem strengen, gestzlich vorgegebenen und komplexen Prozedere
Einladung	Wird vom amtierenden Beirat erstellt und verschickt. Wenn eine Wahl ansteht, muss die Einladung 10 Tage vor dem Termin bei den Erziehungsberechtigten sein. In der Agenda ist auf die Wahl hinzuweisen.		Wird vom amtierenden SEB-Vorsitzendem erstellt und verschickt. Wenn eine Wahl ansteht, muss die Einladung 10 Tage vor dem Termin bei den SEB-Mitgliedern sein. In der Agenda ist auf die Wahl hinzuweisen.	Einladung erfolgt postalisch an die Vorsitzenden der SEB der Schulen im Kreis. Hilfsweise, falls deren Kontaktdaten/Adressen nicht bekannt sind, erfolgt die Einladung über die Schulleitungen mit der Maßgabe, die Einladungen weiterzugeben		Einladung erfolgt postalisch an die Vorsitzenden der SEB der Schulen im Kreis. Hilfsweise, falls deren Kontaktdaten/Adressen nicht bekannt sind, erfolgt die Einladung über die Schulleitungen mit der Maßgabe, die Einladungen weiterzugeben
Sitzungs-Teilnehmer	Erziehungsberechtigte der Klasse, Klassenlehrer	Klassenelternbeiräte, Schulleiter und dessen Stellvertreter. Es empfiehlt sich, auch die Stellvertreter der Elternbeiräte einzuladen (kein Stimmrecht , solange der Elternbeirat anwesend ist). Weitere Lehrer und Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können bei Bedarf teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsthemen sollen Schülervorteiler zugezogen werden. Aus besonderen Gründen kann der SEB auch allein beraten. (§108 (2))		Kreiselternbeiräte. Deren gewählten Ersatzmitglieder können ebenfalls teilnehmen, ebenso bei Bedarf Vertreter des Schulamtes, des Kreises und der Kreisschülervertretung, die aber kein Stimmrecht haben. Bei der Wahlversammlung dürfen hingegen nur die von den SEB gewählten Deligierten oder deren Ersatz wählen.		
Wahlvorgang	Wahl wird von einem vorher in offener Abstimmung zu wählendem Wahlausschuss (Leiter und Schriftführer) geleitet; die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar Der Wahlausschuss besteht aus zwei (!) Personen Aufgaben des Wahlausschusses: Leitung der Wahl, Kandidatenvorschläge sammeln, Stimmzettel verteilen, einsammeln, auswerten, dokumentieren, Wahlergebnis bekannt geben, nimmt der Gewählte die Wahl an? Getrennte Wahlgänge für Beirat und Stellvertreter Wahl ausnahmslos in geheimer Abstimmung . Pro Schüler eine Stimme , auch wenn 2 Erziehungsberechtigte anwesend sind.	nicht relevant	Wahl wird von einem vorher in offener Abstimmung zu wählendem Wahlausschuss (Leiter und Schriftführer) geleitet; die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar Der Wahlausschuss besteht aus zwei (!) Personen Aufgaben des Wahlausschusses: Leitung der Wahl, Kandidatenvorschläge sammeln, Stimmzettel verteilen, einsammeln, auswerten, dokumentieren, Wahlergebnis bekannt geben, nimmt der Gewählte die Wahl an? Getrennte Wahlgänge für Vorsitzenden und Stellvertreter (und ggf. weiterer SEB-Vorstände wie z.B. Schriftführer) Wahl ausnahmslos in geheimer Abstimmung . Pro Klasse 1 Stimme .			
Hinweis Jahrgangselternvertreter:	Wenn keine Jahrgangsklassen bestehen, werden sog. Jahrgangselternvertreter gewählt. In der Unterstufe und Mittelstufe je angefangene 25 Schüler ein Jahrgangselternvertreter plus Stellvertreter, in der Oberstufe je 20 Schüler. Die Jahrgangselternvertreter sind den Klassenelternbeiräten gleichgesetzt					